

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Effeltrich

vom 16.11.2015

Die Gemeinde Effeltrich erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 GO folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zur Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Effeltrich folgende Bestattungseinrichtungen:

1. einen Friedhof in Effeltrich
2. einen Friedhof mit einem Leichenhaus im Gemeindeteil Gaiganz

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 - b) für die eine Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder an einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet
 - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus (Gemeindeteil Gaiganz)
 - b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges)
 - c) Beisetzen von Urnen.
- (2) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch zugelassene Bestattungsunternehmen eingesargt werden.
- (3) Bei Überführung nach auswärts gilt nur Abs. 1 Buchstabe a
- (4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.

- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der beauftragte Unternehmer im Benehmen mit der Gemeinde, den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5

Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

A) Friedhof Effeltrich

a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr (Kindergräber):

Reihengräber (Kindergräber):

Länge 1,20m – Breite 0,90m

b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr

Reihengräber (Einzelgräber):

Länge: 2,00m – Breite 0,90m

Wahlgräber(Familiengräber):

Länge 2,00m – Breite 1,80m

c) Die Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber), haben 1,00 m Länge und 0,80 m Breite. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,5 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

B) Friedhof Gaiganz

a) bis 10. Lebensjahr (Kindergräber):

Reihengräber:

Länge 1,40 m – Breite 0,40 m

b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 10. Lebensjahr:

Reihengräber:

Länge 2,00m – Breite 0,90 m

Wahlgräber:

Länge 2,00m – Breite 0,90 m

(1) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,80m, bei der Bestattung eines Kindes unter 12 Jahren mindesten 1,30m.

§ 6

Aufbahrung von Leichen

- (1) Die Leichen werden in Effeltrich in der Leichenhalle an der Katholischen Kirche aufgebahrt, die Leichen im Ortsteil Gaiganz im dort vorhandenen Leichenhaus. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 7 **Ruhezeiten**

- (1) Friedhof Effeltrich
Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre.
- (2) Friedhof Gaiganz
Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.
- (3) Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 8 **Umbettung auf Antrag**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Genehmigung kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 9 **Arten der Grabstätte**

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber (Familiengräber)
- c) Urnengräber (nur Friedhof Effeltrich)

- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 10 **Aufteilungspläne**

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 11 **Reihengräber**

- (1) Friedhof Effeltrich
Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr und Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr an.

Friedhof Gaiganz

Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr und Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr an.

- (2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Sondernutzungsrechte können nicht an Reihengräbern erworben werden.
- (3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es werden deshalb nur jeweils eine Leiche oder eine Urne darin beigesetzt.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 12 Wahlgräber

- (1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet (Wahlgrab, Familiengrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts bestehen nicht.
- (2) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen.
- (3) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, längstens für 25 Jahre beim Friedhof Gaiganz begründet.
- (4) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

§ 13 Beisetzung in Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheirateten Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 14 Übertragung der Sondernutzungsrechte

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste.

§ 15 Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

IV. Grabstätten
§ 16
Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt für Grabeinfassungen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
 - a) Eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10
 - b) die Angabe des Wertstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
 - c) Eine Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 17
Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Friedhof Effeltrich:	
a) bei Kindergräbern:	Höhe 0,80m, Breite 0,50m
b) bei Reihengräbern:	Höhe:1,00m, Breite 0,60m
c) bei Wahlgräbern:	Höhe 1,20m, Breite 1,20m
d) bei Urnengräbern:	Höhe 0,80m, Breite: 0,50m

Friedhof Gaiganz:	
a) bei Kindergräbern:	Höhe 0,80m, Breite 0,50m
b) bei Reihengräbern:	Höhe 1,40m, Breite 1,20m
c) bei Wahlgräbern:	Höhe 1,60m, Breite 1,20m
- (2) Die Grabeinfassungen im Friedhof Gaiganz dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
 - a) bei Kindergräbern: 0,60m
 - b) bei Reihengräbern: 0,90m
 - c) bei Wahlgräbern: 2,00m

§ 18
Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art.8 Abs.1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

§ 19

Standssicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel an der Standssicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standssicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 20

Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Containern abzulagern. Soweit nichtpflanzliche Stoffe (z.B. Kunststoffe, Drähte, Glas, Metall, Wachs, Stoffbänder, etc.) enthalten sind, sind die Gebinde auseinanderzusortieren und organische Stoffe in dem Biocontainer, andere im Abfallcontainer abzulagern. Es ist verboten, die Container für andere Stoffe als vorgesehen zu benutzen.

V. Grabstätten

§ 21

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 22

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet.
 - a) Das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrrädern und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge)
 - b) Tiere mitzubringen;
 - c) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;

- d) Druckschriften zu verteilen;
- e) Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
- f) das Rauchen und Lärmen und jedes ungebührliche Verhalten;
- g) das Beschädigen und Beschreiben der Grabmäler;
- h) das Betreten der Grabhügel und Anlagen sowie das Wegnehmen von Pflanzen und Grabschmuck;
- i) das Ein- und Aussteigen über die Friedhofseinzäunungen
- j) unpassende Gefäße (Konservendosen und ähnliche Gegenstände auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 23

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.
- (2) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (3) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.
- (4) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (5) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 24

Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer enden mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten, falls diese Frist über den vorgenannten Zeitpunkt hinausreicht.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes im Sinne des Abs. 1 ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 25

Zuwiderhandlung

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang (§3) zuwiderhandelt,

- b) Anzeige- und Antragspflichten (§ 4,8) verletzt,
- c) Den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 21 Abs. 1)
- d) sich im Friedhof zweckwidrig verhält (§22),
- e) ohne Zulassung gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof (§23) verrichtet,
- f) ohne Genehmigung Grabmäler errichtet (§ 16);
- g) entgegen § 20 Abs. 3 Satz 2 Grabgebäude nicht nach pflanzlicher (Biomüll) und nichtpflanzlichen Stoffen trennt und ablagert.

§ 26

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlung auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 13. April 1993 außer Kraft.

Effeltrich, den 16. November 2015
Gemeinde Effeltrich

Heimann
1. Bürgermeisterin

Anlage A

zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Effeltrich

Grabmal- und Gestaltungsvorschriften für den Friedhof Effeltrich

I. Grabstellen

§ 1

Gestalten der Grabstellen

Die Grabstellen sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild dem landwirtschaftlichen Charakter des Friedhofes sorgfältig anzupassen.

§ 2

Erwerb und Auswahl einer Grabstelle

Vor Erwerb einer Grabstelle werden dem künftigen Nutzungsberechtigten diese Grabmal- und Gestaltungsvorschriften sowie der Grabaufteilungsplan und das Grabschema in seiner jeweils gültigen Fassung zur Einsichtnahme vorgelegt, damit er sich ein Grab auswählen kann, das seinen Wünschen entspricht. Die Wahl ist dann unwiderruflich und gilt auch für den Rechtsnachfolger.

§ 3

Grabquatiere

Grundlage für die Grabmal- und Gestaltungsvorschrift ist der Grabaufteilungsplan und das Grabschema in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Grabmale

§ 4

Allgemeines

- (1) Das Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Der Friedhof soll durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussagen über den Verstorbenen enthalten.
- (2) Jede Bearbeitung, außer Politur und Feinschliff, ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig handwerklich bearbeitet sein.
- (3) Grabmale müssen körperhaft aus seinem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben. Für künstlerisch und handwerklich hochwertige Grabmale im Metall oder Holz sind Sockel zugelassen, wenn sie die Vorschriften des Abs. 1 und 2 des § 5 erfüllen.
- (4) Liegende Grabmale sowie Findlinge und unbearbeitete Steine sind nicht zulässig.
- (5) Bei Natursteinen kann der Name des Herstellers auf der Rückseite eingemeißelt, bei Holzkreuzen auf der Rückseite eingeschnitten, bei schmiedeeisernen Kreuzen auf der Rückseite des rechten Kreuzbalkens angebracht werden.

§ 5

Werkstoffe und Bearbeitungshinweise

- (1) Als Werkstoffe für Grabmale sind zugelassen: Naturstein, Holz, Stahl(Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form in nachfolgend aufgeführten Bearbeitungsweisen.
 - a) Grabmale aus Weichgesteinen
Alle Flächen sind gebeilt, scharriert, angeschliffen oder grob geschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.
 - b) Holzgrabmale
Das Grabmal und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen, farbiger Anstrich ist nicht gestattet
 - c) Geschmiedete Grabmale
Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Ein dauerhafter Rotschutz ist notwendig.
 - d) Gegossene Grabmale
Die Beschriftung gegossener Metallgrabmale kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf dem Natursteinsockel ist möglich. Dabei ist die Verwendung von Kunststoff nicht gestattet.

- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:
- a) Politur
 - b) Gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz
 - c) Kristalliner Marmor in Weiß bis weißgelblicher Farbe oder Wirkung
 - d) Grababdeckungen aus Stein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt oder Kies
 - e) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen
 - f) Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe einschließlich künstlicher Blumen
 - g) aufwendige oder elektrische Beleuchtungskörper, soweit sie als Dauereinrichtung installiert oder betrieben werden Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

- (3) Ausnahmen sind gestattet
- zu e) Tönungen der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, grün, grau
- zu f) Lichtbilder können auf Antrag und fachlicher Prüfung durch die Gemeinde zugelassen werden.

III. Grabbepflanzung und Grabeinfassung

§ 6

Grabbepflanzung

- (1) Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten oder als Rasenfläche zu belassen. Geeignete Pflanzen können aus der von der Gemeinde zu veröffentlichenden Pflanzenliste entnommen werden. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabfläche mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht statthaft.
- (2) Nicht heimisch oder exotisch wirkende Gehölze, die durch Wuchs oder Farbe fremd wirken, sowie Gehölze, die eine natürliche Wuchshöhe von 0,80 m überschreiten sind als Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (3) Kein Grabhügel ist zulässig. Die Ausmaße sind dem Grabthemaplan zu entnehmen. Er darf maximal 15 cm Höhe nicht überschreiten.

§ 7

Grabeinfassung

Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist eine Einfassung aus lebenden, polsterbildenden oder kriechenden Pflanzen.

Effeltrich, den 16. November 2015

Gemeinde Effeltrich


Heimann

1. Bürgermeisterin

